

**BT hat am 21.03.2013 das Gesetz zur
Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz)**

beschlossen , mit dem u. a. auch das Vereinsrecht geändert wurde.

Am 01.01.2015 tritt nach diesem Gesetz § 27 III Satz 2 BGB in Kraft, der lautet:

Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig.

Diese Regelung verbietet alle Vergütungen für Vorstandsmitglieder.

- Betroffen sein dürften nur die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (nicht Beisitzer etc.)

- ohne entsprechende Ausnahmeregelung in der Satzung, die zulässig ist, müsste ab 01.01.2015 jede Tätigkeit, die der Vorstand für den Verein ausübt, unentgeltlich sein.

Wenn z. B. ein Vorstandsmitglied Reitunterricht erteilt und dafür Geld bekommt, wäre dies ein Verstoß gegen das Gesetz. Die entsprechende Vereinbarung wäre nichtig. Die Mitgliederversammlung könnte gewährte Vergütungen zurückfordern.

Das Problem könnte in der Weise gelöst werden, dass in der Satzung ein Passus aufgenommen wird z. B.:

Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.